



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl  
Tel.: +43 (316) 877-3346  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-348570/2024-11

Graz, am 16.06.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Grundwasserwärmepumpenanlage Müller-  
Transporte GmbH, 2351 Wiener Neudorf, Palmersstraße 10,  
Genehmigungsverfahren, Überprüfungsverfahren,  
Benützungsbewilligung, Errichtung von zwei Bohrbrunnen  
(Brunnen 1 und Brunnen 2) und Pumpversuch, KG Kalsdorf,  
Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 23. Oktober 2024 hat die Blue Networks e. U. im Namen und Auftrag der Müller-  
Transporte GmbH um die wasserrechtliche Bewilligung für

- die Errichtung zweier Förderbrunnen mit einer Tiefe von jeweils maximal 22 m auf Gst.-Nr. 467/8, KG Kalsdorf,
- die Errichtung eines Sickerschachtes mit einer Tiefe von 3,90 m auf Gst.-Nr. 467/8, KG Kalsdorf,
- die Durchführung eines kombinierten Pump- und Sickersversuchs mit den maximalen Förderraten von 10 l/s bei Förderbrunnen 1 und 5 l/s bei Förderbrunnen 2 und die anschließende Versickerung des geförderten Wassers über den Sickerschacht angesucht.

Mit Eingabe vom 09.04.2025 hat die Blue Networks e.U. im Namen und Auftrag der Müller  
BeteiligungsverwaltungsGmbH um die wasserrechtliche Benutzungsbewilligung der Grundwasser-  
wärmepumpenanlage angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 13. August 2025,**

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Kalsdorf, Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf,**

**um 12:30 Uhr**

anberaamt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 10 Abs 2, 99 Abs 1, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Herr DI Wolfgang Schitter

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Herr Mag. Peter Reichl

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Kalsdorf zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl  
(elektronisch gefertigt)